



## Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier: Fragen und Antworten FAQ

Version 2 vom 15.03.2018

Die nachfolgenden Fragen und die entsprechenden Antworten sollen den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die nötigen Informationen für die Erarbeitung der für die Gesuchseinreichung nötigen Unterlagen liefern. Der Frage/Antwortenkatalog wird laufend ausgebaut. Im Besonderen, damit eine einheitliche Informationsverbreitung und Zugänglichmachung gewährleistet ist.

Die Fragen sind grob den fünf folgenden Themenbereichen zugeordnet:

- Vor der Gesuchseinreichung
- Nach der Gesuchseinreichung
- Kantonale Stellungnahme/Stellungnahme GDK
- Entscheid BAG
- Berichterstattung und Auszahlungsmodalitäten
- Allgemeine Fragen

Für weitere Fragen oder Präzisierungen wenden Sie sich bitte an [finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-epdg@bag.admin.ch).

### Vor der Gesuchseinreichung

<p>Frage 1: Gemäss Artikel 20 Abs. 2 EPDG muss der finanzielle Anteil des Kantons oder Dritten mindestens gleich hoch sein wie die Subventionen des Bundes. Betreffend der Begrifflichkeiten der Finanzierung stellt sich folgende Frage: Können auch Kapitalbeteiligungen und Darlehen gewährt werden? Oder sind die Anteile von Kantonen und Dritten in Form von Spenden, Vergaben und/oder Subventionen zu leisten?</p>	<p>Finanzierung: Kapitalbeteiligungen und Darlehen</p>
<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Beteiligungen am Kapital von Trägerschaften sowie Darlehen nicht als finanzielle Beteiligung eines Kantons oder von Dritten angerechnet werden können, da die Gelder nicht oder nur unter gewissen Bedingungen fliessen und allenfalls sogar wieder zurückbezahlt werden müssen. Dies würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen (vgl. Art. 20 Abs. 2 des EPDG) und der Botschaft vom 29. Mai 2013 (7. Abschnitt ff), da der Grundsatz „Für jeden Bundesfranken braucht es einen Franken vom Kanton oder Dritten“ verletzt würde.</p> <p>Die finanzielle Beteiligung seitens der Kantone oder von Dritten ist daher in Form einer nichtrückzahlbaren Geld- oder Sachleistung auszugestalten.</p>	
<p>Frage 2: Ist es möglich eine verbindliche Bestätigung über die anrechenbaren Kosten zu erhalten, bevor das Gesuch vollständig geprüft wurde?</p>	<p>Verbindliche Bestätigungen/Beratung vor Gesuchseinreichung seitens BAG</p>
<p>Nein, ob und in welchem Umfang die mit dem Gesuch geltend gemachten Kosten effektiv anrechenbar sind, zeigt sich im Detail nach der individuellen Prüfung der uns eingereichten Gesuchsunterlagen.</p> <p>Grundsätzlich können weder Bestätigung noch beratende Auskünfte zu Sachverhalten, die das Gesuch betreffen, vor der Gesuchseinreichung vom BAG abgegeben werden.</p>	

Frage 3: Welche Kosten sind anrechenbar?	Anrechenbare Kosten Gesuchseinreichung
<p>Neben den geplanten (noch nicht angefallenen) Kosten, sind zwei Fälle von anrechenbaren Kosten zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten die <u>vor dem Inkrafttreten</u> angefallen sind und</li> <li>2. Kosten die <u>vor der Gesuchstellung</u> angefallen sind.</li> </ol> <p>Die Wegleitung zu den Gesuchen um Finanzhilfen hält dazu fest:</p> <p><i>„Vor der Gesuchseinreichung angefallene Kosten sind grundsätzlich anrechenbar (Art. 6 Abs. 2 EPDFV), sofern diese nach dem 15. April 2017 (Inkrafttreten des EPDG) entstanden sind. Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die mit dem Aufbau bereits vor dem Inkrafttreten des EPDG begonnen haben, haben das Gesuch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen (Art. 23 Abs. 2 EPDG). Sich bereits im Aufbau befindende Gemeinschaften und Stammgemeinschaften müssen ihr vollständiges Gesuch also bis zum 14. Oktober 2017 (Datum des Poststempels) einreichen, wollen sie Kosten anrechnen lassen, die vor dem 15. April 2017 entstanden sind.“</i></p> <p>Demnach gilt:</p> <p>ad 1.): Kosten, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes angefallen sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn das Gesuch bis und mit dem 14. Oktober 2017 eingereicht wird.</p> <p>ad 2.): Für Gesuche, die <u>nach</u> dem 14. Oktober 2017 eingereicht werden, sind nur Kosten anrechenbar, die <u>nach dem Inkrafttreten</u> angefallen oder noch geplant sind.</p>	

Frage 4: Ein Kanton fungiert als Vorläuferorganisation für eine (Stamm-)Gesellschaft während der Aufbauphase, wer kann ein Gesuch um Finanzhilfen einreichen? Wie sieht es mit der Zeichnungsberechtigung aus?	Vorläuferorganisationen/Kantone/ Gesuchseinreichung/Unterschrift
<p>Kantone können keine (Stamm-)Gemeinschaft gründen, da es sich bei einer (Stamm-)Gemeinschaft um einen Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen nach EPDG handeln muss (Art. 2 Bst. d und e EPDG). Daher sind die Kantone weder berechtigt, ein Gesuch um Finanzhilfen einzureichen noch kommen sie als Vertragspartner für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung in Frage (Art. 2 Abs. 1 EPDFV).</p> <p>Das Gesuch ist daher durch eine Person einzureichen, die für die (ev. noch zu gründende) (Stamm-)Gemeinschaft zeichnungsberechtigt ist oder voraussichtlich sein wird. Solange die (Stamm-)Gemeinschaft noch nicht gegründet ist, kann das Gesuch zwar geprüft, aber darüber nicht befunden und somit kein Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Daher wird das BAG solche Gesuche bis zur Gründung der (Stamm-)Gemeinschaft sistieren und vorerst nicht an die Kantone zur Einholung der Stellungnahme nach Artikel 4 EPDFV weiterleiten.</p> <p>Der Leistungsvertrag muss durch eine für die (Stamm-)Gemeinschaft zeichnungsberechtigte Person abgeschlossen werden.</p>	

Frage 5: Gibt es Empfehlungen zum Geschäftsmodell der (Stamm)-Gemeinschaften? Welches Infomaterial hilft den Gesuchstellern beim Aufbau?	Geschäftsmodell/Infomaterial Träger-schaft
Nein, grundsätzlich sind die Gesuchsteller frei in der Gestaltung ihres Geschäftsmodells. Das BAG gibt keine Empfehlungen diesbezüglich ab. Mögliche Hilfestellung geben der Bericht der KPMG unter: <a href="https://www.e-health-suisse.ch/de/gemeinschaften-umsetzung/epd-gemeinschaften.html">https://www.e-health-suisse.ch/de/gemeinschaften-umsetzung/epd-gemeinschaften.html</a> oder die Umsetzungshilfen von eHealth Suisse unter: <a href="https://www.e-health-suisse.ch/gemeinschaften-umsetzung/umsetzung/umsetzungshilfen.html">https://www.e-health-suisse.ch/gemeinschaften-umsetzung/umsetzung/umsetzungshilfen.html</a> .	

Frage 6: Eine Trägerschaft hat bereits vor Jahren im Rahmen eines Pilotprojektes oder Modellversuches die Grundsteine zum Aufbau einer (Stamm)-Gemeinschaft gelegt. Inwiefern und wie weit zurück sind die dazumal entstandenen Kosten anrechenbar?	Pilotprojekte/Modellversuche & anrechenbare Kosten
Gemäss Artikel 6 Abs. 2 sind vor Gesuchsreichung angefallene Kosten anrechenbar. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht. Allerdings sind die geltend gemachten Kosten zu belegen und diese Belege sind dem Gesuch beizulegen. Ob und in welchem Umfang die mit dem Gesuch geltend gemachten Kosten effektiv anrechenbar sind, zeigt sich im Detail nach der individuellen Prüfung der uns eingereichten Gesuchsunterlagen.	

Frage 7: Wann müssen Gesuche eingereicht werden? Kann ein Gesuch zu spät eingereicht werden?	Zeitpunkt der Gesuchseinreichung
Gesuche um Finanzhilfe sind nach Artikel 23 Absatz 1 EPDG vor dem Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft dem BAG einzureichen. Kosten, die vor der Gesuchseinreichung angefallen sind, können geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 2 EPDFV). Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die mit dem Aufbau vor dem Inkrafttreten des EPDG begonnen haben, haben das Gesuch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen (Art. 23 Abs. 2 EPDG). Reicht ein Gesuchsteller, der mit dem Aufbau bereits vor dem Inkrafttreten begonnen hat, sein Gesuch erst nach dem 14. Oktober 2017 ein, können jedoch nur noch die Kosten angerechnet werden, die ab Inkrafttreten, also nach dem 15.04.2017 entstanden sind.	

Frage 8: Wer unterzeichnet das Gesuchsformular oder weitere rechtlich relevante Dokumente im Rahmen der Gesuchseinreichung und -prüfung?	Zeichnungsberechtigte/Ansprechperson
Das Gesuchsformular sowie alle juristisch relevanten Dokumente werden von der, bzw. den Zeichnungsberechtigten gemäss Statuten oder gleichwertigen Vereinbarungen unterzeichnet. Im Gegensatz zur Ansprechperson, welche im Rahmen der Gesuchsabwicklung ggf. alle administrativen Arbeiten im Auftrag der Zeichnungsberechtigten vollzieht und dem BAG als alleinige Kontaktperson zur Verfügung steht, können die Zeichnungsberechtigten in der Mehrzahl auftreten. Das Gesuchsformular ist in dieser Hinsicht für Veränderungen offen und kann auf die jeweilige Anzahl Zeichnungsberechtigter angepasst werden.	

Frage 9: Gibt es Informationen über den Stand von Modell- oder Pilotprojekten in anderen Kantonen bzw. Gebieten? Welche Dokumente informieren über kantonale Rechtsgrundlagen?	Kantonale Rechtsgrundlagen/Informationen über Modell- & Pilotprojekte schweizweit
<p>Ja, in der Notiz „Elektronisches Patientendossier – Aktivitäten in den Kantonen“ vom 28.04.2017 ist der aktuelle Stand verschiedener Kantone und Trägerschaften beschrieben. Link: <a href="https://www.e-health-suisse.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/2017/D/170523_Uebersicht_Kantonale_Aktivitaeten_d.pdf">https://www.e-health-suisse.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/2017/D/170523_Uebersicht_Kantonale_Aktivitaeten_d.pdf</a>.</p> <p>Zudem liegt ein Dokument als Umsetzungshilfe für die Rechtssetzung in den Kantonen unter: <a href="https://www.e-health-suisse.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/2016/D/160919_Umsetzungshilfe_Rechtliche_Anpassungen_Kantone.pdf">https://www.e-health-suisse.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/2016/D/160919_Umsetzungshilfe_Rechtliche_Anpassungen_Kantone.pdf</a>.</p>	
Frage 10: Welche finanziellen Beiträge müssen vom Kanton für den Aufbau von Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften gewährleistet werden?	Bundesbeiträge für Gemeinschaften
<p>Es besteht keine Pflicht für die Kantone zur Bereitstellung von finanziellen Beiträgen zum Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft. Allerdings besteht gemäss Artikel 20 Absatz 2 EPDG nur dann ein Anspruch auf bundesseitige Finanzhilfen, wenn sich entweder ein Kanton oder Dritte finanziell am Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft beteiligen.</p>	
Frage 11: Die Finanzhilfen des Bundes in Höhe von maximal CHF 30 Mio. sind an die Mitfinanzierung der Kantone oder Dritter gebunden. Muss von der Gesamtheit der Kantone ein Fonds in Höhe von CHF 30 Mio. eröffnet werden?	Mitfinanzierung Kantone und Dritte
<p>Nein, die Mitfinanzierung durch einen oder mehrere Kantone beschränkt sich auf das jeweilige konkrete Vorhaben und die daran beteiligten Kantone. Es können sich auch Dritte an der Finanzierung des Aufbaus einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft beteiligen.</p>	
Frage 12: Welche Organisationen fallen unter den Begriff „Dritte“ und können Finanzhilfen für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft beitragen?	Wer sind "Dritte"?
<p>Mit der Einführung des Begriffes „Dritte“ im Artikel 20 Abs. 2 EPDG werden die Möglichkeiten zur Finanzierung einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft erweitert. So können nun auch Finanzhilfen beantragt werden, wenn Dritte sich in mindestens gleicher Höhe beteiligen. Die Beantragung der Finanzhilfen hängt somit nicht mehr von der finanziellen Beteiligung der Kantone ab. Allerdings ist auch in diesem Falle eine Stellungnahme des betroffenen Kantons (politische Beurteilung) notwendig (Art. 23 Abs. 1 EPDG). Welche Institutionen/Organisationen unter den Begriff „Dritte“ fallen, wird im Gesetz nicht präzisiert. Unter dem Begriff „Dritte“ werden folglich alle Organisationen und Institutionen verstanden, die nicht der Bundesverwaltung oder kantonalen Einrichtungen angehören. Mögliche Institutionen oder Körperschaften könnten somit sein: Gemeinden, Unternehmen, Kranken- oder Unfallversicherer, Spitäler, Apothekerketten, Ärztenetze, etc.</p>	

### Nach der Gesuchseinreichung

Frage 13: Was passiert, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind?	Nachreichen von Unterlagen
Grundsätzlich sind die vollständigen Unterlagen dem BAG einzureichen. Das BAG ermittelt in einer ersten formellen Prüfung die Vollständigkeit. Benötigt das BAG detaillierte Unterlagen oder Informationen, wird der Gesuchsteller mit einer angemessenen Nachfrist zum Schuldner der verlangten Dokumente. Auf jeden Fall nimmt das BAG bei Klärungsbedarf mit dem Gesuchsteller Kontakt auf.	

Frage 14: Wie sieht die Handhabung bei der Gesuchsbearbeitung aus bei einer Überlappung der Einzugsgebiete mehrerer Gesuchsteller?	Überlappung der Einzugsgebiete mehrerer Gesuchsteller
Auf diese Frage gibt es keine generelle Antwort, vielmehr gilt es die jeweiligen Gesuche im Einzelfall zu prüfen. Das BAG kann jedoch gemäss Artikel 12 Absatz 1 EPDFV verlangen, dass Vorhaben koordiniert werden müssen, wenn mehrere (Stamm)-Gemeinschaften im gleichen Einzugsgebiet tätig sein wollen.	

### Kantonale Stellungnahme / Stellungnahme GDK

Frage 15: Wann nimmt die GDK Stellung?	Stellungnahme GDK
Das BAG erarbeitet zu national tätigen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften eine Einschätzung, die es der GDK unterbreitet und welche von dieser verabschiedet wird (Art. 5 Abs. 1 EPDFV).	

Frage 16: Ist eine Stellungnahme vom Kanton bzw. den Kantonen zwingend nötig?	Stellungnahme Kanton
Nein: Wird die vom BAG angefragte Stellungnahme eines Kantons oder der GDK nicht innert der dreimonatigen Frist eingereicht, so gewährt das BAG eine angemessene Nachfrist (Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 3 EPDFV), wobei deren Länge fallweise zu bestimmen ist. Lässt der Kanton oder die GDK die Nachfrist ungenutzt verstreichen, so entscheidet das BAG ohne die Stellungnahme des Kantons.	

Frage 17: Kann ich als Gesuchsteller Einsicht in die Stellungnahme des Kantons/der EDK erhalten?	Einsicht in Stellungnahme Kanton/GDK
Ja, dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wird Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt der kantonalen Stellungnahme, bzw. der Stellungnahme der GDK zu äussern. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Leistungsvertrages oder, falls die Stellungnahme negativ ausfallen sollte, mit eigener Zustellung.	

### Entscheid BAG

Frage 18: Was passiert, wenn die (Stamm)-Gemeinschaft von einer anderen Bundesbehörde für das Projekt Subventionen zugesprochen bekommt?	Doppelsubvention
Damit handelt es sich um eine Doppelsubvention. Grundsätzlich sind solche Doppelsubventionen nicht erlaubt und der zu viel ausgerichtete Betrag muss zurückbezahlt werden (Art. 12 Abs. 3 SuG). Da es sich bei der Finanzhilfe für das elektronische Patientendossier um eine sehr spezifische Projektsubventionierung handelt, kann angenommen werden, dass keine andere Bundesstelle als das BAG involviert ist. Das BAG wird diesen Punkt bei der Gesuchsprüfung und der Berichterstattung (eingereichte Kostenrechnung) standardmässig kontrollieren, bzw. von der Meldepflicht des Antragstellers Gebrauch machen.	

### Berichterstattung/Auszahlungsmodalitäten

Frage 19: Wann wird frühestens Geld ausbezahlt?	Auszahlungsmodalitäten/Teilzahlung
Eine Auszahlung erfolgt nur nach einer positiv beurteilten Berichterstattung. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Möglichkeit, dem BAG eine Teilabrechnung verbunden mit einem Gesuch um Teilzahlung einzureichen. Diese ist in der Regel an die Erreichung eines Meilensteins gemäss dem Leistungsvertrag gekoppelt. Auf ein entsprechendes Gesuch hin, können Teilzahlungen von höchstens 80% der Finanzhilfen entsprechend dem Fortschritt des Aufbaus der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft und aufgrund von bereits bezahlten Rechnungen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Berichterstattung über die Erreichung eines Meilensteins bereits erfolgt ist.	
Frage 20: Hat die (Stamm)-Gemeinschaft eine Möglichkeit die Modalitäten für die Berichterstattung und Auszahlungen mitzugestalten?	Berichterstattung & Auszahlung mitgestalten
Teilweise ja. Bei der Ausarbeitung des Leistungsvertrages kann sich der Antragsteller einbringen, gleichzeitig achtet das BAG bei Möglichkeit auf eine möglichst realistische Frist für die Berichterstattungs- und Auszahlungsintervalle im Sinne einer aufwand-/ nutzenoptimierten Ausgestaltung des Leistungsvertrages.	

### Allgemeine Fragen

Frage 21: Was passiert, wenn ein Antragsteller sein Einzugsgebiet erweitert und/oder mit einem anderen Antragsteller fusioniert?	Fusionen/Zusammenschlüsse
<p>Der Entscheid, ob die Stammgemeinschaft ihr Einzugsgebiet erweitert oder eine zusätzliche Stammgemeinschaft aufgebaut wird, steht dem Gesuchsteller grundsätzlich frei. Juristische Personen können dabei theoretisch mehrere Gesuche einreichen und auch mehrere (Stamm)-Gemeinschaften betreiben. Ebenfalls im Ermessen des Gesuchstellers liegt die Wahl des Zeitpunktes der Einreichung eines Gesuchs. Das BAG wird lediglich auf Basis von eingegangenen Gesuchen einen Entscheid vornehmen können. Daher sind Angaben zu allfälligen Änderungen in der Höhe der Finanzhilfen oder beratende Auskünfte zu geplanten Gesuchen nicht möglich (siehe auch Antwort auf Frage 2 FAQ).</p> <p>Erst wenn allenfalls weitere Gesuche oder Gesuchsänderungen beim BAG eingehen, können diese Eingaben im Rahmen der Gesuchsbehandlung beurteilt werden. Dabei weisen wir Sie auf Artikel 12 Abs. 1 EPDFV sowie Frage Nr. 14 aus den FAQ hin, woraus sich ergibt, dass das BAG wenn nötig verlangen kann, dass Gesuche mit anderen Vorhaben koordiniert werden.</p> <p>Für bereits eingereichte Gesuche gilt:</p> <p>Falls sich in Zukunft Änderungen der Zusammensetzung von beteiligten Kantonen resp. dem Einzugsgebiet ergeben, bitten wir Sie diese Änderungen so rasch und detailliert wie möglich dem BAG in schriftlicher Form mitzuteilen (Art. 14 EPDFV).</p>	